Danziger Zeitung.

DZE HM

No. 150.

Im Verlage der Müllerschen Buchdruckerei auf dem Holzmarkte.

Montag, den 20. September 1819.

Berlin, vom 12. September.

Seine Majestät der König sind nebst des Prinzen Karl Königl. Hoheit am 10ten d. M. aus Schlesien hieselbst wieder eingetroffen.

Von Kapsdorf aus statteten Se. Majestät am 6ten dieses dem Herrn Feldmarschall Fürsten Blücher von Wahlstadt in Kriblowitz, wohin Sie Höchst Ihren Leibarzt, den Generalstabs-Chirurgus Dr. Wiebel, schon vorauszuschicken geruhet, einen Besuch am Krankenlager ab. Se. Majestät verweilten einige Zeit am Bette des Fürsten, und bezeigten ihm unter herzlichem Händedrucke mit sichtbarer Bewegung und wohlwollender Theilnahme Ihr Beileid und Ihren Wunsch einer baldigen Genesung, welches der kranke Held, obwohl an seiner Genesung selbst einigen Zweifel äußernd, mit lebhaften Zeichen des gerührten Dankes erwiederte.

Es sind seitdem keine beunruhigenderen Nachrichten eingegangen, und auch der Generalstabs-Chirurgus Dr. Wiebel ist der Meinung, daß der Krankheitszustand des Fürsten zwar bedenklich, aber die Hoffnung auf seine Wiederherstellung deshalb nicht ganz aufzugeben sey.

Aus dem Brandenburgischen, vom 7. September.

Jahns Bildniß ist jetzt in mehrern der Berliner Kunsthandlungen, sehr gut getroffen, zu haben. Es wird stark gekauft, so daß man vielleicht bald zu einem zweiten Abdruck schreiten muß.

Ein bekannter Buchhändler, welcher, wegen der bei ihm in Beschlag genommenen Papiere, sich in einer Immediat-Vorstellung an den König wandte, ist mit seinem Gesuche abgewiesen worden.

Wien, vom 3. September.

Ihre Königl. Hoheit der Kronprinz von Preußen und der Prinz Friedrich von Oranien sind vorgestern Abend in Begleitung des General-Lieutenants v. d. Knesebeck, des Obersten von Schack und des Adjutanten Baron von Yooy hier eingetroffen, und bezogen die ihnen zubereitete Wohnung in dem Amalienhof (einem Theil der Burg.) Sie statteten gestern Morgen ihre Ankunfts-Besuche ab, welche Nachmittags von den allerhöchsten und höchsten Herrschaften erwiedert wurden. Mittags ward an einer Familientafel gespeist, und Abends beehrten Ihre Kaiserl. Majestäten und beide Prinzen das Burg-Theater mit Ihrer Gegenwart. Dem Kronprinzen von Preußen ist der Oberst von Velden als Kammerherr und Adjutant zugeordnet, dem Prinzen von Oranien der Major Bombelles. Während des 14tägigen Aufenthalts beider Prinzen, wird auch das 100jährige Fest des Kürassier-Regiments Großfürst Konstantin gefeiert, der Oberst 24 Stunden in der Hofburg logirt und das Regiment auf Kosten des Kaisers bewirthet werden.

Die Gräfin Therese von Fries, geborne Fürstin von Hohenlohe-Schillingsfürst, die aus ihrem Lieblings-Aufenthalte in Steyermark hieher gekommen war, um die Pflege ihres bedenklich erkrankten ältesten Sohnes zu übernehmen, ist plötzlich verstorben. Sie hinter-

läßt neun Kinder. Der Verein zur Beförderung des Guten und Nützlichen verliert an ihr ein wohlthätiges Mitglied.

Stuttgardt, vom 2. September.

Die Königlichen und Ständischen Kommissarien zur Behandlung des Verfassungs-Geschäfts haben nun ihre Arbeiten beendigt, und eine Konstitution für Würtemberg entworfen, die jetzt der Stände-Versammlung vorgelegt wird. „Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs Würtemberg, heißt es in den verschiedenen Abtheilungen dieses merkwürdigen Entwurfs, sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und derselben Verfassung vereinigt. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landes-Zuwachs durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise erhalten, so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staats aufgenommen. Das Königreich Würtemberg ist ein Theil des Deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse Deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündigt sind, auch für Würtemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein. Der König ist das Haupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Der König kann jeder Christlichen Kirche angehören. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des Königl. Hauses; erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie. Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem 18ten Jahre ein. Der Huldigungs-Eid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung bei Seinem Königl. Worte zugesichert hat. Ist der König minderjährig oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert, so tritt eine Reichs-Verwesung ein. Der Huldigungs-Eid ist von jedem gebornen Würtemberger nach zurückgelegtem 16ten Jahre und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen. Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, so weit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält und sind zu gleichem verfassungsmäßigen Gehorsam verpflichtet. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staats-Amte ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienst ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andere, als die durch die Bundes-Akte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen statt. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungs-Freiheit. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als dreimal 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden. Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Königreiche ungestörte Gewissens-Freiheit. Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei Christlichen Glaubens-Bekenntnisse. Andere Christliche und nicht Christliche Glaubens-Genossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze. Die Staats-Diener werden, so ferne nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt. Niemand kann ein Staats-Amt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landes-Eingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen. In den Dienst-Eid, welchen sämmtliche Staats-Diener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren. Der Geheime-Rath bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige

stehende und seiner Hauptbestimmung nach bloß berathende Staats-Behörde. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen-Raths nach eigener freier Entschließung. Wird ein Mitglied des Geheimen-Raths entlassen, ohne daß die Dienst-Entfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre, so behält ein Minister vier tausend Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimen-Raths die Hälfte seiner Besoldung, so ferne dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch Zweidrittel des Gehalts nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist. Jeder der drei im Königreiche bestehenden Christlichen Konfessionen wird freie öffentliche Religions-Uebung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armen-Fonds zugesichert. Dem Könige gebührt das Oberst-hoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhaupts weder verkündigt noch vollzogen werden. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern als der Evangelischen Konfession zugethan wäre, so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopal-Rechte die dahin gehörigen Bestimmungen der frühern Religions-Reversalien ein. Die Katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der Protestantischen Kirchen eingeräumt sind. Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staats-Gebiets und Staats-Eigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen und kein Landes-Gesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handels-Vertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidien-Vertrag zur Verwendung der Königl. Truppen in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege geschlossen werden. Der König wird von den Traktaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß setzen, so bald es die Umstände erlauben. Alle Subsidien und Kriegs-Kontributionen, so wie andere ähnliche Entschädigungs-Gelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige zufolge eines Staats-Vertrags, Bündnisses oder Kriegs zu Theil werden, sind Staats-Eigenthum. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren. Die Erkenntnisse der Kriminal-Gerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Besichtigung des Regenten. Dagegen steht dem Könige zu, Straf-Erkenntnisse vermöge des Begnadigungs-Rechts auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. Was die Militair-Verfassung betrifft, so wird die Zahl der zur Ergänzung des Königl. Militairs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.

Paris, vom 4. September.

Jede Parthei bemüht sich jetzt in ihren Journalen, ihre Wahl-Kandidaten von der vortheilhaftesten, die der Gegner von der nachtheiligsten Seite zu schildern. Das Publikum erhält also ziemlich reiche Sünden- und Verdienst-Register der Herren.

Hr. Royer Colard hat seinen Abschied von der Kommission des öffentlichen Unterrichts genommen.

Auf der Ausstellung überreichte der Fabrikant Ladriere aus Cateau-Cambresis, Sr. Majestät ein Stück Percale von der größten Feinheit. Der König betrachtete es mit Wohlgefallen, bemerkte aber, daß es sich zu einem Geschenk für die Herzogin von Angouleme noch besser eignen würde. (Die Herzogin von Berry, welche die Ausstellung schon genauer untersucht hat, erhielt bereits zwei solche Stücke.) — Man berechnet, daß unsre Spitzen-Manufakturen an 300,000 Personen, besonders Weiber und Kinder, beschäftigen, und drei Viertel ihres Ertrags im Auslande absetzen. — Eine Menge Fremder werden durch die Ausstellung nach Paris gelockt.

Nach dem Journal de Paris hat die Wolle

von unsern Merinoschaafen vor den ächt Spanischen selbst noch Vorzüge, (dies kann auch daher rühren, daß in Spanien während der Unruhen die Schaafzucht sehr vernachläßigt ist.)

Vom August 1816 bis 19, sind in Frankreich für 1,748,985 Fr. ausländischer baumwollener und wollener Waaren von den Zoll-Aufsehern weggenommen worden.

Der König hat 500 Hülfskirchen angeordnet. Da aber die bei diesen Kirchen anzustellenden Geistlichen das Bedürfniß des Reichs noch nicht befriedigen, so soll noch eine Anzahl Geistlichen bestimmt werden, die sich von einem Ort zum andern begeben, und den nöthigen Unterricht rc. ertheilen. Die Gemeinden, welche Hülfskirchen erhalten, müssen zum Unterhalt des Priesters Beiträge geben, so daß die ganze Einrichtung dem Staat nur eine neue Ausgabe von 300,000 Fr. machen wird.

Ein Gemälde des Herrn Conte-Camus ist nicht zur Ausstellung gelassen worden, und wird daher von Liebhabern in der Wohnung des Künstlers in Augenschein genommen. Es stellt Alexandern in der Werkstatt des Apelles dar; der Apelles soll aber auffallende Aehnlichkeit mit dem Maler David, und der macedonische Held mit Bonaparten haben.

Am St. Ludwigstage ist zu Toulon das neue Linienschiff, le Souverain, von 120 Kanonen, vom Stapel gelassen.

Herr Oberlin hat den Orden der Ehrenlegion erhalten. Er steht seit 53 Jahren als Prediger bei der lutherischen Gemeinde Waldsbach (im Elsaß) die er faularm und verwildert fand und durch seine Anleitung im zweckmäßigen Ackerbau, in manchen Fabrik-Arbeiten und durch besseren Schul-Unterricht zu fleißigen, wohlhabenden und gebildeten Leuten gemacht hat.

Sir Robert Wilson hat an seine Kommittenten, die Wähler von Southwark, geschrieben, daß er, obgleich ihn Geschäfte und Familienneigung in Paris zurückhielten, sich doch augenblicklich zu ihnen begeben wollte, wenn sie es für nöthig finden sollten, sich zur Erwägung des Zustandes von Großbrittannien zu versammeln.

Vermischte Nachrichten.

Obgleich Norwegen kaum ein Drittel der Einwohner Schwedens, und weit niedrigere Zölle hat, so haben diese doch im v. Jahr die Schwedischen Zölle an Ertrag überstiegen.

In Schleswig säete eine Frau Melonen- statt Gurkenkerne; sie trugen diesen Sommer 29 Melonen im Freien, wovon zwei, bei Mangel aller Pflege, völlig reif geworden sind; immer eine seltene Erscheinung in jenem Klima.

Beim Baden sank am 3. Julius der Müller Korus in Przegenza; ein dort arbeitender Zimmermann sprang aus der Arbeit ihm nach, faßte ihn bei den Haaren, sank aber mit unter und rettete sich selbst mit Noth. Auf die Nachricht von dem Unfall, eilte der Grundherr von Zawansky herbei, ließ Feuerhaken holen, mit deren Hülfe der verunglückte Müller jedoch erst nach Verlauf von einer Viertelstunde aus der Tiefe herausgeholt und durch angewandte Mittel glücklich wieder ins Leben zurückgebracht ward.

Sand lebt noch; aber in einem schmerzlichen, langsamen Dahinscheiden. Er kann sich kaum mehr bewegen, und man hat ihm auf seinem Bette eine Vorrichtung zum Lesen machen lassen. Er lieset bloß theologische Schriften und Müllners Schweizer-Geschichte.

Der Verkauf des Conversations-Lexicons ist, nach öffentlichen Blättern, in Rußland verboten.

Bekanntmachung.

Das eine Meile von Elbing, nicht weit vom frischen Hafe, belegene freie Bürgergut Groß-Wogenab, wozu 8 Hufen $1\frac{1}{2}$ Morgen Culmisch Land, und zwar $5\frac{1}{2}$ Hufen Wald, 2 Hufen $16\frac{1}{2}$ Morgen Säeland, Wiesewachs, Baum- und Lustgärten, auch ein Englischer Park gehören, will ich mit allen gegenwärtig darauf befindlichen Inventarien-Stücken aus freier Hand verkaufen. Ich werde die Kaufbedingungen Jedem bekannt machen, welcher sich an mich mündlich oder in portofreien Briefen wendet, und bin ich bereit gegen einen annehmbaren Kaufpreis sofort den Kaufkontrakt abzuschließen. Sollte bis zum 9. November c. Vormittags um 10 Uhr dieses Gut nicht schon verkauft seyn, so lade ich Kauflustige um die bemeldete Zeit in die Wohnung des Justiz-Kommissarius Bauer zu Elbing ein und werde ich alsdenn dem Meistbietenden den Zuschlag ertheilen, und den Kauf-Kontrakt sofort abschließen.

Elbing, den 14. September 1819.

Wittwe M. D. Rudel, geb. Mnioch.